

Stand: 01.10.2014

Informationsblatt zur Beihilfegewährung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger erhalten Sie für sich und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Antrag weiterhin Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Der Beihilfebemessungssatz sowohl für Aufwendungen des Beihilfeberechtigten als auch des berücksichtigungsfähigen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners (ausgenommen sind Lebenspartner von Waisen) beträgt 70 vom Hundert.

Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Kranken- und Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen (das sind nicht nur die angemessenen, sondern auch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen) nicht übersteigen. Überschreiten Beihilfe und Erstattungen zusammen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, ist die Gesamtbeihilfe um den Überschussbetrag zu kürzen.

Sofern Sie Ihren Krankenversicherungsschutz anpassen oder ändern, legen Sie bitte mit Ihrem nächsten Beihilfeantrag einen entsprechenden Nachweis Ihrer Krankenversicherung vor.

Der Beihilfebemessungssatz ermäßigt sich um 20 vom Hundert, wenn zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuss in Höhe von mindestens 41,00 € monatlich gewährt wird (z. B. zu einer Sozialversicherungsrente von der Deutschen Rentenversicherung). Es besteht die Möglichkeit, auf den Beitragszuschuss ganz oder teilweise zu verzichten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an den Leistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung).

Die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten erfolgt ab dem 01.10.2014 ausschließlich bei dem NLBV Aurich, Schlossplatz 3 in den Referaten 33, 34 und 35;
Postanschrift: Postfach 1570, 26585 Aurich.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch unter www.nlbv.niedersachsen.de im Internet.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.